



MEDIKATION IM FREIHEITSENTZUG

BEREITSTELLUNG UND ABGABE VON MEDIKAMENTEN

Gesetze und Verordnungen regeln die Verschreibung von Medikamenten durch Ärztinnen und Ärzte sowie die Bereitstellung und Abgabe durch Mitarbeitende der Institutionen des Freiheitsentzugs.

Schulung

Alle Mitarbeitenden in Einrichtungen des Freiheitsentzugs, die mit der Bereitstellung und Abgabe von Medikamenten beauftragt sind, sind für die Erledigung dieser Aufgabe geschult. Personen ohne pflegerische bzw. medizinische Ausbildung, die für die Bereitstellung und Abgabe von Medikamenten eingesetzt werden, werden vorgängig speziell zur Medikamentenabgabe im Freiheitsentzug geschult. Die Ausbildung erfolgt durch eine medizinische Fachperson (Pflegepersonal, Arzt/Ärztin).

Bereitstellung Medikamente

Um Fehler zu vermeiden, wird beim Bereitstellen der verschriebenen Medikamente (z.B. Einfüllen in Dose tts) das Vier-Augenprinzip angewendet. Eine Person erledigt dabei die Bereitstellung, und eine zweite überprüft deren Richtigkeit.

Abgabe der Medikamente

Hier wird die Fünf-R-Regel angewendet:

- richtiges Medikament
- richtige Abgabeform
- richtige Dosis
- richtige Tageszeit
- richtige Person

Dokumentation

Nebst der Bereitstellung und Abgabe der Medikamente gehört auch eine lückenlose Dokumentation der Lieferung, Bereitstellung, Kontrolle und Abgabe der Medikamente zu einer guten Praxis.

Ziele

- **Mitarbeitende, die Medikamente bereitstellen und abgeben, sind dafür ausgebildet und handeln verantwortungsvoll.**
- **Beim Bereitstellen der Medikamente wird ausnahmslos das Vier-Augenprinzip angewendet.**
- **Bei der Abgabe der Medikamente gilt folgende Fünf-R-Regel:**
 - richtiges Medikament
 - richtige Abgabeform
 - richtige Dosis
 - richtige Tageszeit
 - richtige Person
- **Die Dokumentation der Bereitstellung, Kontrolle und Abgabe entspricht den gesetzlichen Vorgaben.**

Grundlagen

- Eidgenössisches Heilmittelgesetz (HMG) - Regeln der guten Abgabepaxis
- Betäubungsmittelgesetz und entsprechende Verordnungen (BetmG und BetmKV)
- Arzneimittelverordnung VAM
- SAMW: Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen